

II-4937 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2593/J

1988-07-15

A N F R A G E

des Abgeordneten Geyer und Freunde

an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten

betreffend Waldsterben

Rund ein Drittel der Luftverschmutzung wird von Anlagen verursacht, für die Sie, Herr Minister, zuständig sind, nämlich von industriellen und gewerblichen Anlagen. Im Detail werden 35 % des SO<sub>2</sub>-Ausstosses, 11 % der NO<sub>x</sub>-Emissionen und 12 % der Staubemissionen diesen Anlagen zugeschrieben - Schadstoffe, die unseren gefährdeten Wald weiter schädigen.

Mit der Gewerberechtsnovelle 1988 wurde das Vorsorgeprinzip nicht eingeführt. Es heißt dort nicht: Betriebsanlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, daß die nach dem Stand der Technik vermeidbaren Emissionen unterbleiben, sondern: eine "Betriebsanlage ist zu genehmigen", wenn "Gefährdungen ... vermieden und Belästigungen ... auf ein zumutbares Maß beschränkt werden". Mit § 82 besteht jedoch eine Regelung, die bei voller Ausschöpfung einem Vorsorgeprinzip nahekommen kann. Dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten wird aufgetragen, zur Vermeidung von Belastungen der Umwelt nähere Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß von Emissionen für Betriebsanlagen im Verordnungswege festzulegen. Diese Verordnungen sind, wie auch aus der Strafbestimmung des § 367 Z.26 ableitbar, für die Betriebsinhaber unmittelbar verpflichtend, daher muß eine Anpassung der Anlage an den durch die Verordnung festgelegten Standard, ohne vorherige Erlassung eines Bescheides erfolgen.

Aufgrund des beschränkten Anwendungsbereiches des Dampfkessel-Emissionsgesetzes besteht ein großer Anpassungsrückstand für alle nicht von diesem Gesetz erfaßten Anlagen, eine effiziente Begrenzung der Luftschadstoffe dieser Anlagen kann nur nach der Gewerbeordnung erfolgen. Rund ein Drittel der SO<sub>2</sub>-Emissionen von industriellen und gewerblichen Anlagen stammen nicht aus Dampfkesselanlagen.

Herr Minister, der Landesforstdirektor von Tirol weiß, wovon er spricht, wenn er sagt: "Wir haben das Wissen und die Kraft, das Steuer herumzureißen. Das ist keine Frage der technischen Machbarkeit und keine Frage der Finanzierbarkeit. Es ist ausschließlich eine Frage der politischen und moralischen Verantwortung. Handeln wir endlich, dann werden sich kommende Generationen nicht genötigt sehen, gegen diesen Raubzug gegen ihre Zukunft vorzugehen."

In diesem Sinne richten die unterfertigten Abgeordneten an Sie, Herr Bundesminister, folgende

A N F R A G E :

1. Ist sichergestellt, daß zum frühest möglichen Termin, nämlich den 1.1.1989, auf der Grundlage des § 82 Abs.1 der Gewerberechtsnovelle eine Verordnung zur umgehend notwendigen Begrenzung der Luftschadstoffe aus bestehenden Betriebsanlagen in Kraft tritt?
2. Für welche Arten von Anlagen sind bereits sonstige nähere Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß an Emissionen auf der Grundlage des § 82 Abs.1 Gewerberechtsnovelle vorbereitet und wann sollen diese Verordnungen in Kraft treten?